

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1953

Nummer 15

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
	Teil II	
	Andere Behörden	
	A. Bezirksregierung Aachen	
22. 1. 53	Polizeiverordnung betreffend Schutz der Dreilägerbachtalsperre	171
	B. Bezirksregierung Arnberg	
	C. Bezirksregierung Detmold	
	D. Bezirksregierung Düsseldorf	
	E. Bezirksregierung Köln	
	F. Bezirksregierung Münster	
13. 2. 53	Verordnung über das Naturschutzgebiet Entenschlatt in der Gemarkung Borkenwithe, Landkreis Borken	172
	G. Stadt Lünen	
2. 2. 53	Polizeiverordnung der Stadt Lünen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Stadtgebietes Lünen	172
	H. Amt Sundern	
14. 12. 51	Polizeiverordnung betr. Anforderung an den Ausbau von Straßen, Straßenteilen und Plätzen in der Gemeinde Sundern	175
	J. Landkreis Lemgo	
14. 10. 52	Polizeiverordnung über das Befahren der öffentlichen Straßen und Wege in den Gemeindebezirken Stammen, Varenholz, Erder und Langerholzhausen mit beladenen Kies- und Sandfahrzeugen	176
	K. Landkreis Geldern	
9. 11. 52	Polizeiverordnung betr. die Abänderung der Schutz- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Landkreis Geldern vom 20. Juni 1938, soweit sie nicht im Bereich einer Wassergenossenschaft usw. liegen	176
	L. Gemeinde Leichlingen	
4. 11. 52	Polizeiliche Anordnung zur Änderung der polizeilichen Anordnung (Marktforderung) vom 28. Oktober 1949 für den in Leichlingen stattfindenden Wochenmarkt	177
	M. Amt Monheim	
29. 5. 52	Polizeiverordnung des Amtes Monheim über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Amtsgebietes Monheim	178
	N. Stadt Solingen	
6. 1. 53	Polizeiverordnung zur Berichtigung der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Solingen über die Verwendung benzolhaltiger Lösungsmittel zur Metallreinigung vom 1. August 1952 (GV. NW. S. 206)	182
	O. Amt Sonsbeck	
16. 6. 52	Polizeiverordnung des Amtes Sonsbeck über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Amtsgebietes	182

Teil II Andere Behörden

A. Bezirksregierung Aachen

Polizeiverordnung betreffend Schutz der Dreilägerbachtalsperre.

Auf Grund der §§ 14, 26, 33, 55 und 56 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. Gesetzesamml. S. 77) und der §§ 342 Abs. 2 und 348 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Pr. Gesetzesamml. S. 53) wird für die innerhalb der Gemeinde Rötgen, Kreis Monschau, gelegenen Schutzgebiete der Dreilägerbachtalsperre folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Schutzgebiete der Dreilägerbachtalsperre sind die durch Einzäunung kenntlich gemachten Flächen der Dreilägerbachtalsperre und ihres Vorbeckens.

§ 2

Verboten ist:

1. Das Gehen, Reiten, Fahren und Lagern in den genannten Gebieten, sowie das Besteigen der Einfriedigungen.
2. Jede Verunreinigung dieser Gebiete, insbesondere das Baden im Hauptbecken und im Vorbecken, sowie das

Hineinwerfen von Gegenständen irgendwelcher Art in die Anlagen.

3. Das Befahren der Staubecken mit Kähnen oder sonstigen Vorrichtungen und das Betreten und Befahren des Eises auf denselben.
4. Das Viehtreiben, Viehhüten und Jagen in den Schutzgebieten.
5. Das freie Umherlaufen- und Schwimmenlassen von Hunden.

§ 3

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 DM angedroht.

§ 4

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und wird am 31. Dezember 1982 ungültig.

Aachen, den 22. Januar 1953.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung:
Hochstein.

— GV. NW. 1953 S. 171.

F. Bezirksregierung Münster

**Verordnung
über das „Naturschutzgebiet Entenschlatt“ in der
Gemarkung Borkenwithe, Landkreis Borken.**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 7 Abs. 1 und 5 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Entenschlatt in Burlo in der Gemarkung Burlo, Landkreis Borken, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6,34,33 ha und umfaßt in der Gemarkung Borkenwithe, Flur 11, die Parzellen Nr. 2 und 46/1.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 2000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, bei der Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Egestorf, bei der höheren Naturschutzbehörde in Münster und der unteren Naturschutzbehörde in Borken.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen (zu lagern, zu zelten), Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art einschl. Wochenendhäuschen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 10. Februar 1953.

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —.

— GV. NW. 1953 S. 172.

G. Stadt Lünen

**Polizeiverordnung
der Stadt Lünen über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den
Straßen und in den Anlagen des Stadtgebiets
Lünen.**

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|----------------|--|
| I. Abschnitt | Allgemeines. |
| II. Abschnitt | Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen und in den Anlagen. |
| III. Abschnitt | Reinhaltung der Straßen und Anlagen. |
| IV. Abschnitt | Ankündigungsmittel auf den Straßen und in den Anlagen. |
| V. Abschnitt | Handel und Gewerbe auf den Straßen und in den Anlagen. |
| VI. Abschnitt | Schlußbestimmungen. |

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird für das Stadtgebiet Lünen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung der Straßen

(1) Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen (§ 1 Satz 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215)).

(2) Zu den Straßen gehören auch deren Bestandteile, nämlich Bürgersteige, Radfahrwege, Rinnen, Seitengraben, Durchlässe und Böschungen.

§ 2

Begriffsbestimmung für Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe und sonstige Grünflächen der Stadt sowie Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiete der Wasserstraßenverwaltung liegen.

§ 3

Begriff der Dunkelheit

Als Dunkelheit im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, im übrigen die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis einer halben Stunde vor Sonnenaufgang.

Zweiter Abschnitt

Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den
Straßen und in den Anlagen

§ 4

Bauarbeiten

(1) Baustoffe dürfen nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen u. a.) aufbereitet oder gelagert werden, wenn sonst dadurch eine anhaltende Verschmutzung der Straßenoberfläche eintreten würde. Bauschutt u. ä. Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Straßen wegzuräumen.

(2) Bei Dach- und anderen Arbeiten, bei denen Gegenstände auf die Straßen herabfallen können, sind Schutzanlagen anzubringen. Auch muß der durch die Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes ausreichend abgesperrt und durch sichtbare Warnungszeichen kenntlich gemacht sein.

§ 5

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene, frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke u. dgl., durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 6

Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkocher dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 2,50 m hoch sein müssen.

(2) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 7

Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

(1) Das Aufhängen, das Anbringen oder das Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen, Schaukästen, selbsttätigen Verkaufseinrichtungen usw. an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen und dergleichen, welche straßenwärts liegen, bedürfen der Genehmigung.

(2) Nicht gestattet ist das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen, wenn sie im Straßenverkehr Personen gefährden oder Sachen beschädigen können.

(3) Beleuchtungskörper, Fahnschilder und sonstige Gegenstände sind straßenwärts in keiner geringeren Höhe als 2,50 m über dem Bürgersteig anzubringen.

(4) Fahnen und ähnliche Gegenstände dürfen mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.

(5) Hecken und ähnliche Einfriedigungen dürfen nicht in die Straße hineinragen.

Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehbahnen und Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 5 m vom Erdboden gehalten werden.

Einzäunungen jeder Art an Straßenkreuzungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern.

§ 8

Mülltonnen

Mülltonnen dürfen erst am Tage ihrer Entleerung auf die Straße gestellt werden. Sie dürfen den Verkehr nicht behindern und sind unverzüglich fortzuschaffen, sobald sie durch die Müllabfuhr entleert sind.

§ 9

Beförderung von Mineralsäuren und sonstigen ätzenden Flüssigkeiten

Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz- und Salpetersäuren) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gestattet:

1. Ballons müssen gut verpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein. Für Salpetersäuren sind stoß- und bruchsichere Mantelgefäße zu verwenden, die in der Lage sind, den Inhalt des Ballons aufzunehmen.
2. Die manuelle Beförderung muß von mindestens zwei erwachsenen Personen durchgeführt werden.
3. Bei der Beförderung durch Fahrzeuge ist Sand in ausreichender Menge mitzuführen, mit Ausnahme bei der Beförderung von Salpetersäuren.
4. Falls sich Säuren oder sonstige ätzende Flüssigkeiten auf die Straßen ergießen, ist der Polizei sofort Anzeige zu erstatten. Die Unfallstelle ist unverzüglich zu sichern und mit Sand ausreichend zu bestreuen. Bei Salpetersäuren darf Sand nicht gestreut werden. Das Publikum ist vor der Berührung mit der Flüssigkeit zu warnen.

§ 10

Sprengungen

Jede beabsichtigte Sprengung, durch die der Straßenverkehr gefährdet werden kann, muß rechtzeitig vorher bei dem zuständigen Polizeirevier angemeldet werden.

§ 11

Tiere

(1) Tiere dürfen auf der Straße nur an den Stellen angebunden werden, die dafür bestimmt sind.

(2) Bissige und böartige Hunde müssen außerhalb des Hauses oder der umschlossenen Grundstücke einen Maulkorb tragen. In öffentlichen Gärten und Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu halten, auf Friedhöfe dürfen sie nicht mitgeführt werden.

(3) Hundehalter oder Begleitpersonen sind dafür verantwortlich, daß die Tiere weder den Verkehr behindern, noch die Fußwege beschmutzen.

(4) Ebenfalls haben Hundehalter dafür zu sorgen, daß ihre Hunde zur Nachtzeit auf Straßen nicht aufsichtslos herumlaufen.

§ 12

Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht nach besonderen öffentlichen Anschlägen eine andere Benutzung zugelassen ist. Fahrräder dürfen nur an den kenntlich gemachten Parkplätzen abgestellt werden.

(2) Das Nächtigen auf öffentlichen Plätzen oder in den Anlagen ist verboten.

(3) Die Bänke in den Anlagen dürfen nicht zweckwidrig benutzt und nicht auf einen anderen Platz verlegt werden.

(4) Das Baden in den städtischen oder sonstigen offenen Gewässern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten.

§ 13

Kinderspiele

(1) Außer auf den freigegebenen Spielplätzen sind in den Anlagen alle Spiele, die den Verkehr behindern, Personen gefährden oder Sachen beschädigen können, nicht gestattet.

Kinderspielplätze sind nur für Kinder bis zu 14 Jahren bestimmt. Diese müssen eine Stunde vor Sonnenuntergang, in den Monaten Juni und Juli aber spätestens um 20 Uhr geräumt sein.

(2) Insbesondere sind verboten:

- a) das Rodeln und Schlittern,
- b) jede Art des Ball- und Bewegungsspiels,
- c) das Auflassen sog. Windvögel in der Nähe von Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen,
- d) das Kreiseln, Reifentreiben usw.

§ 14

Fackelzüge

Das Mitführen von Fackeln, insbesondere Pechfackeln und anderen Beleuchtungskörpern mit offener Flamme ist verboten.

Für Wachsfackeln und andere nicht gefährliche Beleuchtungskörper kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 15

Numerierung der Gebäude

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild muß dem von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Muster entsprechen. Die Anbringungsstelle wird von der Stadt bestimmt.

(2) Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummernleuchten), die mitten über den Hauseingängen derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und von den Seiten deutlich lesbar sind. Beschriftung, Abmessung, Leuchfläche und Ziffer müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

(3) Bei Umnúmerierungen darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist derart mit roter Farbe zu durchstreichen, daß sie noch lesbar bleibt.

Dritter Abschnitt

Reinhaltung der Straßen und Anlagen

§ 16

Verunreinigungsverbot

Verboten sind:

1. Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen, Denkmäler, Bedürfnisanstalten, öffentlichen Anschlagssäulen, Straßen- und Verkehrsschilder und anderer öffentlicher Gebäude und Einrichtungen.

Unter die Verunreinigung fällt insbesondere das unbefugte Beschreiben, Bemalen, Beschmieren und Bekleben.

2. Das Abspülen und Reinigen von Gegenständen aller Art auf den Straßen und in den Anlagen.

3. Das Ableiten von Abwässern irgendwelcher Art in oder auf die Straße oder in Anlagen oder die Einführung von Schmutz- und übelriechenden Abwässern in Straßenrinnen und Gräben.

4. Das Durchsuchen der auf den Straßen aufgestellten Müllgefäße.

§ 17

Teppichklopfen

(1) Das Klopfen und Ausstauben von Teppichen, Kleidern, Betten und anderen staubfangenden Gegenständen ist in den geschlossenen Ortschaften des Stadtkreises aus den unmittelbar an der Straße gelegenen Fenstern und an der Straße selbst untersagt.

(2) Das Klopfen der in Ziff. 1 genannten Gegenstände ist nur werktags von 8 bis 12 Uhr, außerdem montags bis freitags von 15 bis 19 Uhr gestattet.

§ 18

Freihalten der Abfluvorrichtungen

Es ist untersagt, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle mit aufgeschaukeltem Schnee und sonstigem Unrat zu verdecken.

§ 19

Schuttabladepplätze

(1) Schutt, Asche, Müll, Kehricht und andere Abfälle in fester oder flüssiger Form sowie Schnee und Eis dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

(2) Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden ist nur dann gestattet, wenn hierdurch keine Gesundheitsgefährdung hervorgerufen wird.

§ 20

Fäkalien- und Dungabfuhr

(1) Die Reinigung bzw. Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche gesundheitsschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

(2) Die zum Transport von Jauche und Dünger verwendeten Geräte müssen so hergerichtet und verschlossen sein, daß eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Auf Grundstücken im geschlossenen bebauten Stadtgebiet ist ein Entleeren nur dann gestattet, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

(3) Das Entleeren der Abortgruben und die Abfuhr des Inhalts dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. September nur in der Zeit von 4 bis 7 Uhr und nach 21 Uhr vorgenommen werden.

(4) An den Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag und an diesen Tagen selbst ist die Reinigung der Abortgruben und die Abfuhr ihres Inhaltes untersagt.

§ 21

Reinigungsverpflichtete

(1) Die Pflicht zur Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Wege, Straßen und Plätze obliegt dem Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke, soweit diese Aufgabe nicht von der Stadt für den Eigentümer übernommen ist.

(2) Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte und Nießbraucher gleich. Diese sind in erster Linie, die Eigentümer in zweiter Linie verpflichtet. Wenn an Stelle der hiernach Verpflichteten gem. § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer dem Oberstadtdirektor gegenüber mit seiner Zustimmung durch schriftliche oder urkundliche Erklärung die Reinigung übernommen hat, so ist dieser allein zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. Der ursprünglich Verpflichtete haftet in solchen Fällen nicht.

§ 22

Reinigungspflicht

(1) Die zur Reinigung Verpflichteten haben den Bürgersteig in der ganzen Ausdehnung des anstoßenden Grundstücks rein zu halten.

(2) Die Reinigung umfaßt die Entfernung der Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, wie Gras, Unkraut, Kehricht, Schlamm oder sonstiger Unrat, und das Besprengen zur Verhinderung der Staubentwicklung bei trockenem und frostfreien Wetter.

Die erste Reinigung muß täglich für sämtliche Hauptverkehrs- und Geschäftsstraßen bis 8 Uhr erfolgt sein.

(3) Der Kehricht ist sofort ordnungsmäßig zu beseitigen; das Zukehren auf das Nachbargrundstück ist untersagt.

§ 23

Sireupflicht

(1) Bei Schneefall oder Frost sind die Bürgersteige durch die Reinigungspflichtigen von Schnee und Eis freizuhalten. In den Straßen, an denen kein Bürgersteig liegt, ist ein ein Meter breiter Fußpfad am Grundstück entlang freizuhalten.

(2) Das Ablagern des Schnees und Eises in geordneten Haufen auf den Fahrdämmen, unmittelbar an den Rinnsteinen, ist zulässig.

(3) Bei Glätte haben die zur Reinigung Verpflichteten die Bürgersteige so rechtzeitig mit abstumpfendem Material (Asche, Sand, Sägemehl und dgl.) zu bestreuen, daß während der Zeit von 7 bis 21 Uhr eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht entsteht.

(4) Glitschbahnen dürfen nicht angelegt werden. Entstandene Glitschbahnen sind von den Reinigungsverpflichteten sofort zu beseitigen.

(5) Bei Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige und Gehbahnen einen Übergang zur Beseitigung des Schnees oder Eises und bei Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen zu schaffen, und zwar jeder bis zur Straßenmitte. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Hausrausabfällen vermischt sein.

Vierter Abschnitt

Ankündigungsmittel auf den Straßen und in den Anlagen

§ 24

Straßenreklame

(1) Das Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Plakattafeln und Reklamemitteln aller Art, die Veranstaltung von Reklame durch kostümierte Personen, sowie Vorführungen durch Personen, Bild- oder Wechselbildvorführungen in den Anlagen ist verboten. Desgleichen ist das Vorführen von Personen in Schaufenstern untersagt. Von diesen Verboten kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

(2) Das Aufstellen bzw. Anbringen von Plakattafeln und Reklamemitteln auf den Straßen ist genehmigungspflichtig, ebenso das Spannen von Reklamebändern, Transparenten usw. über den Straßen. Bäume dürfen für den

Anschlag von Ankündigungen und Mitteilungen nicht benutzt werden.

(3) Die optische und akustische Reklame im Umhertragen und Umherfahren, sowie die mittels Scheinwerfern oder Lautsprechern auf die Straße gerichtete Reklame bedürfen der Genehmigung.

§ 25

Anschlagstellen

Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagwesen sind in allen Fällen genehmigungspflichtig.

§ 26

Übergangsbestimmung

Alle mit dieser Verordnung nicht zu vereinbarenden Plakattafeln und sonstigen Reklamemittel sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu entfernen.

Fünfter Abschnitt

Handel und Gewerbe auf den Straßen und in den Anlagen

§ 27

Feste Handels- und Gewerbebestellen

Wer auf oder an den Straßen, außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf außer der gewerberechtlichen Genehmigung der besonderen Genehmigung. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestellen mit einem offenen Laden verbunden sind.

§ 28

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

(1) Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind wegen der damit verbundenen Verkehrsgefährdung verboten:

a) auf nachfolgend aufgeführten Straßen:

- | | |
|------------------|--|
| Lünen-Mitte: | Bäckerstraße, Münsterstraße, Kappenberger Straße von Anfang bis zum Bahnübergang, Borker Straße, Lange Straße, |
| Lünen-Süd: | Jägerstraße 1 bis zur evgl. Kirche, Alsenstraße 1 bis Ecke Spichernstraße, |
| Lünen-Brambauer: | Königsheide, Waltroper Straße, Brechtener Straße, — an den Markttagen außerdem Paul-Bonnermannstraße und Yorkstraße —. |

- b) auf Einbahnstraßen und allen Straßen, die von Schienenfahrzeugen benutzt werden,
- c) auf Märkten aller Art und während der Marktzeit im Umkreis von 150 m vom Rande des Marktplatzes,
- d) vor öffentlichen Gebäuden und Friedhöfen, außerdem bis zu einer Entfernung von 150 m vor ihren Eingängen,
- e) an den Haltestellen der Kraftomnibuslinien in einer Entfernung von 50 m,
- f) an den Straßenecken in einem Umkreis von 50 m,
- g) in einem Umkreis von 150 m vor den Werkseingängen der Vereinigten Aluminiumwerke AG. Lünen in Lünen-Lippolthausen, der STEAG in Lünen-Lippolthausen, der Märk. Steinkohलगewerkschaft Zeche Victoria in Lünen, sowie der Schächte I bis IV der Zeche Minister Achenbach in Lünen-Brambauer.

(2) Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind ferner in den öffentlichen Anlagen und in deren unmittelbarer Umgebung verboten.

(3) Die Inanspruchnahme der Straßen und Anlagen für gewerbliche Arbeiten ist erlaubnispflichtig.

(4) Ausgenommen von dem Verbote dieses § ist der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern und das gewerbsmäßige Photographieren auf den Straßen, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert oder belästigt wird.

§ 29

Schaubuden usw.

Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Tanzzelten,

Ständen und sonstigen ähnlichen Einrichtungen an Straßen, in Anlagen oder auf Privatgrundstücken, die an öffentliche Straßen oder Plätze grenzen, ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

Das gleiche gilt für Wohn- und Packwagen. Solange diese Genehmigung nicht erteilt ist, dürfen Grundstückseigentümer die Aufstellung von Wohn- oder Packwagen auf ihren Grundstücken nicht zulassen.

§ 30

Musik- und Gesangsaufführungen

(1) Musikalische, artistische und gesangliche Darbietungen, insbesondere Lautsprecher, auf den in § 28 Abs. 1a bezeichneten Straßen bedürfen außer der gewerberechtlichen Genehmigung der besonderen Erlaubnis.

(2) Als Spieltage für umherziehende Musiker werden in Anlehnung an die Wochenmärkte für
Lünen-Mitte dienstags und freitags,
Lünen-Brambauer montags und donnerstags,
Lünen-Süd mittwochs und sonnabends,
festgesetzt. Die Spielzeit am Sonnabend im Stadtteil Lünen-Süd wird nur bis 13 Uhr erlaubt.

(3) Die in Abs. 1 bezeichneten Darbietungen dürfen Leichenbegräbnisse, Prozessionen, Gottesdienste, den Schulunterricht und die Ruhe in den Krankenhäusern nicht stören.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 31

Zuständigkeit

Die nach dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Genehmigungen und Erlaubnisse sind bei der Stadtverwaltung Lünen zu beantragen.

§ 32

Zwangsmittel und Strafen

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100 DM (einhundert Deutsche Mark) angedroht.

(2) Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 33

Geltungsdauer

(1) Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ihre Geltungsdauer ist befristet bis zum 31. Dezember 1982.

Lünen, den 2. Februar 1953.

Schmälzger
Oberbürgermeister.

— GV. NW. 1953 S. 172.

H. Amt Sundern

Polizeiverordnung

betr. Anforderung an den Ausbau von Straßen, Straßenteilen und Plätzen in der Gemeinde Sundern.

In Ausführung des § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) und Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in Verbindung mit dem Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) hat die Amtsvertretung des Amtes Sundern beschlossen, für das Gebiet der Gemeinde Sundern nachstehende Polizeiverordnung zu erlassen:

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten dann erst als fertiggestellt, wenn sie den nachfolgend gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 2

Die zur Straße gehörigen oder innerhalb der Fluchtlinie liegenden Grundflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.

Die Straßen oder Straßenteile bzw. Plätze müssen mindestens an einem Endpunkt an einer für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straße hat im allgemeinen zu geschehen:

1. in der völligen Freilegung der gesamten Straßenflächen zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für Fahrbahn und Bürgersteige gemäß der für die Straße projektierten Höhenlage, in der gebrauchsfertigen Herstellung der notwendigen Böschungen, Zäune, Stützmauern, Überfahrtsstraßen, Brücken, Unter- und Überführungen und der sonstigen im Zuge der Straßen liegenden Bauwerke,
2. in der ausreichenden Befestigung des Straßenfahrdammes,
3. in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen sowie der Gas- und Wasserleitungen,
4. in der Herstellung der erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen,
5. in der ausreichenden Anlegung und Befestigung der beiderseitigen erhöhten Bürgersteige, falls nicht die Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung die Anlegung nur eines oder — in besonderen Fällen — keines erhöhten Bürgersteiges für ausreichend hält.

§ 4

Die Befestigung der Fahrdämme und der oberirdischen Entwässerungsanlagen der Straßen hat je nach der Bedeutung und Zweckbestimmung der Straßen (ob Verkehrs-, Wohn- oder Siedlungsstraße) in einer Bauweise zu erfolgen, die von der Amtsverwaltung nach Anhörung der Gemeindevertretung festgesetzt wird.

Die Befestigung der Bürgersteige hat mit Bordsteinen und mit einem Belag zu erfolgen, der von der Gemeindevertretung festgesetzt wird.

§ 5

Ausnahmen des § 4 können mit Rücksicht auf die besonderen Umstände in einzelnen Fällen bewilligt werden.

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sundern, den 14. Dezember 1951.

Im Auftrage der Amtsvertretung: -

B u s s m a n n	C o r d e s
Amtsbürgermeister.	Amtsvertreter.

— GV. NW. 1953 S. 175.

J. Landkreis Lemgo

**Polizeiverordnung
über das Befahren der öffentlichen Straßen und
Wege in den Gemeindebezirken Stemmen,
Varenholz, Erder und Langenholzhausen
mit beladenen Kies- und Sandfahrzeugen.**

Auf Grund der §§ 14, 24, 27, 33 und 55 des preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 1 der 5. Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht vom 20. August 1952 (GV. NW. S. 189) wird für den Verkehr auf den öffentlichen Straßen und Wegen in den Gemeindebezirken Stemmen, Varenholz, Erder und Langenholzhausen die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Mit beladenen Kies- und Sandfahrzeugen dürfen die öffentlichen Straßen und Wege in den Gemeindebezirken Stemmen, Varenholz, Erder und Langenholzhausen nur dann befahren werden, wenn die Ladung ausreichend abgetropft ist.

§ 2

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverordnung wird hiermit unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung nach § 366 Ziff. 10 StGB. ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 100 DM angedroht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Tage in Kraft.

Brake i. L., den 14. Oktober 1952.

Im Auftrage des Kreistages Lemgo:

F e l d m a n n	W a g e n e r
Landrat.	Kreistagsmitglied.

— GV. NW. 1953 S. 176.

K. Landkreis Geldern

**Polizeiverordnung
betr. die Abänderung der Schau- und Unterhaltungs-
ordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im
Landkreis Geldern vom 20. Juni 1938, soweit sie
nicht im Bereich einer Wassergenossenschaft
usw. liegen.**

Auf Grund der §§ 348, 356 bis 366 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), des § 121 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird gemäß den Bestimmungen des § 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 in der Fassung der inzwischen ergangenen Abänderungsgesetze für den Umfang des Landkreises Geldern folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I

Die Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Landkreis Geldern, soweit sie nicht im Bereich einer Wassergenossenschaft usw. liegen, vom 20. Juni 1938 (Reg.Amtsbl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „einer Wassergenossenschaft“ durch „eines Wasser- und Bodenverbandes“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Schauamt besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Oberkreisdirektor,
2. einem Vertreter der Landwirtschaft,
3. einem Vertreter der Industrie,
4. einem Vertreter der Fischerei,
5. dem Leiter des örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamtes oder dessen Beauftragten.

Die Mitglieder zu Ziff. 2 bis 4 werden vom Kreistag nach Vorschlag der zuständigen Organisationen auf 6 Jahre gewählt.“

3. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Landrat“ durch „Oberkreisdirektor“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Das Schauamt ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Schauamt entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

5. In § 12 wird das Wort „Bürgermeister“ durch „Stadt-, Amts- und Gemeindefeldkreise“ ersetzt.

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Demjenigen, der den Vorschriften der §§ 6 bis 10 zuwiderhandelt, wird ein Zwangsgeld bis zu 100 DM angedroht.“

Artikel II

Diese Polizeiverordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und verliert zusammen mit der Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Landkreis Geldern, soweit sie nicht im Bereiche einer Wassergenossenschaft usw. liegen, vom 20. Juni 1938 ihre Gültigkeit.

Geldern, den 8. November 1952.

Im Auftrage des Kreistages des Landkreises Geldern:

Böskens
Landrat.

Quickert
Kreistagsabgeordneter.

— GV. NW. 1953 S. 176.

L. Gemeinde Leichlingen

**Polizeiliche Anordnung
zur Änderung der polizeilichen Anordnung (Marktordnung) vom 28. Oktober 1949 für den in Leichlingen stattfindenden Wochenmarkt.**

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juni 1900 (RGBl. S. 871) und der §§ 37 und 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 hat der Rat der Stadt durch Beschluß vom 30. Oktober 1952 folgende polizeiliche Anordnung zur Änderung der polizeilichen Anordnung (Marktordnung) vom 28. Oktober 1949 erlassen.

§ 1

Streiche in § 1 die Worte „auf dem Platz an der Kirchstraße“. Setze dafür: „auf dem hinter dem in Richtung auf das Rathaus links gelegenen Bürgersteig befindlichen Geländestreifen vom Hause Marktstr. 7 bis zum Hause Marktstr. 17“.

§ 2

Diese polizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leichlingen, den 4. November 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Klipp
Bürgermeister.

Knoll
Stadtvertreter.

Die polizeiliche Anordnung (Marktordnung) für den in Leichlingen stattfindenden Wochenmarkt hat nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 1

Jeden Sonnabend wird auf dem hinter dem in Richtung auf das Rathaus links gelegenen Bürgersteig befindlichen Geländestreifen vom Hause Marktstr. 7 bis Marktstr. 17 ein Wochenmarkt abgehalten. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt. Ist auch dieser ein Feiertag, so wird der Markt an dem diesem vorausgehenden Werktag abgehalten.

Ferner findet der Markt am 5. Dezember (Tag vor Nikolaus) und am 23. Dezember statt. Fallen der 5. bzw. 23. Dezember auf einen Sonntag, so ist — wie sonst üblich — Sonnabend der Markttag mit der Erweiterung des Warenkreises wie unter § 4, Satz 2 angegeben.

§ 2

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März um 8 Uhr und endet um 12 Uhr.

Am 5. Dezember (Tag vor Nikolaus) und am 23. Dezember und für den Fall, daß diese Tage auf einen Sonntag fallen, am üblichen Markttag, dem Sonnabend, beginnt der Markt um 8 Uhr und endet um 18.30 Uhr.

Das Aufstellen bespannter oder unbespannter Fuhrwerke auf dem Marktplatz ist verboten. Ausgenommen sind solche unbespannte Wagen oder Karren, die als Verkaufsvorrichtung zugelassen werden. Fuhrwerke, die vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Zwecke des Ab- und Aufladens von Marktwaren usw. den Platz befahren, dürfen nur so lange darauf verbleiben, wie es zum raschen Ab- bzw. Aufladen notwendig ist.

§ 3

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Tische usw. sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen, in derselben Zeit muß der Marktplatz nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die im § 66 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung genannten Waren.

Am Tag vor Nikolaus (5. Dezember) und am 23. Dezember wird der Warenkreis um Spielwaren, Christbaumschmuck und Zuckerwaren erweitert.

§ 5

Die Verkäufer haben die ihnen von den Beamten des städtischen Ordnungsamtes angewiesenen Plätze einzunehmen. Vor erfolgter Zuweisung darf kein Platz in Benutzung genommen werden. Einen Anspruch auf einen bestimmten Platz hat niemand. Vertauschen der Plätze, Weitervergebung an andere, Aufnahme fremder Personen oder deren Waren ist nicht gestattet.

Das Verkaufen im Umherziehen zwischen den Marktreihen bzw. auf dem zur Abhaltung des Marktes dienenden Platz ist während der Marktzeit untersagt.

§ 6

Unreifes Obst darf nur dann auf den Markt gebracht werden, wenn es an einer in die Augen fallenden Stelle durch die deutliche, nicht verwischbare, Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich gemacht ist und vom reifen Obst getrennt gehalten wird.

§ 7

Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Stroh, Futterkräuter und Rüben aller Art dürfen auf dem Wochenmarkt nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 8

Nicht flüssige Lebensmittel dürfen nur nach Gewicht, Stückzahl usw. verkauft werden, nicht aber nach dem Hohlmaß oder nach willkürlich gemachten Teilen.

§ 9

Beim Handel ist die für die Preisberechnung in Betracht kommende Einheit ausdrücklich zu bezeichnen, z. B. Kilogramm, Stück, Bund, Kiste, Sack usw., ferner ist anzugeben, ob der Preis mit oder ohne Verpackung zu verstehen ist.

§ 10

Der Besuch des Marktes, das Kaufen und Verkaufen auf ihm steht allen Personen in gleicher Weise frei.

Wer die Ruhe und Ordnung stört, andere Personen in der Benutzung des Marktes hindert, sich zwecklos auf dem Markt umhertreibt, kann, abgesehen von der etwaigen Bestrafung, vom Platze forgewiesen oder entfernt werden.

§ 11

Versteigern von Waren, lautes Ausrufen, Anrufen der Käufer sowie zudringliches Auffordern zum Kaufen ist untersagt.

Die Gänge zwischen den Marktreihen müssen für den Verkehr der Marktbesucher frei sein, ebenso darf über die äußere Marktgrenze hinaus nichts aufgestellt werden.

§ 12

Alle zum Verkauf fertigen Marktwaren müssen auf Tischen, in Körben oder auf geeigneten Unterlagen liegen; es ist verboten, solche Waren auf den Erdboden oder auf das Pflaster zu legen. Die Unterlagen müssen sich in reinlichem Zustande befinden.

§ 13

Nahrungs- und Genussmittel dürfen von den Kaufleuten nicht betastet und ausgedacht werden; solches Verhalten dürfen die Verkäufer nicht dulden, müssen vielmehr dem Käufer die Waren zuteilen.

Zur Entnahme von Kostproben sind nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel zu benutzen. Beim Abwiegen von Fleisch- und Wurstwaren, von Butter, Schmalz, Käse, Fett und dergleichen dürfen zur unmittelbaren Umhüllung nur solche Stoffe verwendet werden, die ganz rein, unbedruckt und unbeschrieben sind.

§ 14

Packgegenstände, wie Kartoffelkraut, Stroh, Heu, Gras, Späne, Papier, Holzwolle usw. dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden; sie sind auf den Verkaufsständen so zu bewahren, daß weder die Plätze und die angrenzenden Straßen noch die feilgehaltenen Lebensmittel verunreinigt werden können. Abfälle sind auf den bezeichneten Sammelplatz für Abfälle zu bringen.

Nach Beendigung des Marktes dürfen auf dem Marktplatz keinerlei Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Marktverkehr auf den Platz geschafft wurden, dort zurückgelassen werden.

§ 15

Das Töten von Tieren, Abziehen und Ausnehmen von Wild, Rupfen und Ausnehmen von Federvieh auf dem Marktplatz ist verboten. Das Töten, Abschuppen und Ausnehmen von Fischen ist gestattet; die Abfälle müssen jedoch in dichtschießenden Gefäßen gesammelt, von dem Marktplatz entfernt und auf den in § 14 bezeichneten Sammelplatz gebracht werden.

§ 16

Hunde dürfen auf dem Marktplatz nicht mitgeführt werden (weder an der Leine noch frei mitlaufend).

§ 17

Für die Benutzung der Marktstände wird nach der im Anhang beigefügten Ordnung ein Marktstandgeld erhoben, welches an den mit der Erhebung beauftragten Beamten zu entrichten ist.

Kein Marktbesucher darf Waren ausstellen oder feilbieten, bevor er das Standgeld bezahlt und einen Marktschein erhalten hat.

Falls der Beamte anderweitig auf dem Marktplatz beschäftigt ist, hat sich derjenige Verkäufer, welcher noch keinen Schein erhalten hat, zwecks Entgegennahme eines solchen an den Beamten zu wenden.

Der Marktschein, welcher für einen Tag Gültigkeit hat, ist sorgfältig aufzubewahren und auf Erfordern den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen.

§ 18

Ein Verstoß gegen vorliegende Marktordnung ist strafbar nach § 149 der Reichsgewerbeordnung.

§ 19

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leichlingen, den 28. Oktober 1949 / 4. November 1952

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Klipp
Bürgermeister.

Knoll
Stadtvertreter.

— GV. NW. 1953 S. 177.

M. Amt Monheim

Polizeiverordnung des Amtes Monheim über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Amtsgebietes Monheim.

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines	§ 1
2. Abschnitt: Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf Straßen und in Anlagen	§§ 2—15
3. Abschnitt: Handel und Gewerbe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen	§§ 16—18
4. Abschnitt: Ankündigungsmittel auf Straßen und in Anlagen	§§ 19—23
5. Abschnitt: Reinhaltung der Straßen und Anlagen	§§ 24—31
6. Abschnitt: Schlußbestimmungen	§§ 32—34

Der Rat des Amtes Monheim hat für das Gebiet des Amtes Monheim in seiner Sitzung vom 9. Mai 1952 gemäß § 52 der rev. DGO. vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Nr. 7 S. 127) folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Die Verordnung gründet sich auf das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und die §§ 1, 2, 4—7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187), jeweils in der jetzt gültigen Fassung.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Verkehrswege, einschließlich Brücken, Plätze, Durchfahrten, Über- und Unterführungen.

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Gärten, Aileen, Friedhöfe, Waldungen, Grünanlagen, Böschungen, Ufer, Gewässer.

Als Dunkelheit im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, im übrigen die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Zweiter Abschnitt

Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf Straßen und in Anlagen

§ 2

Bauarbeiten, Bauzäune

1. Bei Neu- und Umbauten, welche unmittelbar an der Straßenflucht durchgeführt werden, sind auf dem Bürgersteig geschlossene Bauzäune aus gehobelten Brettern, mindestens 2 m hoch, zu errichten.

2. Die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Straßenraum hineinragen, sowie die Lagerung von Baustoffen auf den Gehsteigen sind genehmigungspflichtig. Baugerüste, Bauzäune usw. sind so aufzustellen, daß der Abstand von der Bordsteinkante mindestens 80 cm beträgt.

3. Bauschutt und Abfälle sowie angefahrne Baustoffe sind unverzüglich von der Straße zu entfernen. Verschmutzungen der Straßendecke, Beschädigungen der Gehsteige usw. sind sofort zu beheben.

4. Die vorgenannten Bauzäune, Gerüste usw. sind nach Eintritt der Dunkelheit ausreichend durch rote Laternen kenntlich zu machen.

§ 3

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene, frisch angestrichene Häuser, Zäune, Türme, Bänke, Laternenpfähle, Masten, durch deren Anstrich irgendwelche Schäden eintreten können, sind auffallend zu kennzeichnen.

§ 4

Asphalt- und Teerkochapparate

Asphalt- und Teerkochapparate dürfen nur so befördert, aufgestellt und benutzt werden, daß Personen oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Apparate müssen mit einem von der Straßenfläche an gerechnet 3 m hohen Rauchabzugsrohr versehen sein. Es dürfen nur Heizmaterialien verwendet werden, die eine geringe Rauchentwicklung verursachen.

§ 5

Befahren der Straßen und Befördern von Gegenständen

1. Das Befahren der Straßen, Wege und Plätze mit Maschinen ohne geschützte Greifer oder Schaufelräder ist verboten.

2. Das Wenden von Pflügen, Traktoren, Pferdegespannen auf öffentlichen Straßen und Wegen bei der Feldbestellung ist verboten, ebenso ihr Überackern.

3. Die Beförderung von Mineralsäure (Schwefel-, Salz-, Salpeter- usw. Säure) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gestattet:

- a) Ballons müssen wohlverpackt und in einem besonderen Behälter (Korb, Kiste oder ähnlichem) eingeschlossen sein,
- b) die Beförderung muß von mindestens zwei erwachsenen Personen durchgeführt werden,
- c) bei der Beförderung ist Sand in ausreichender Menge mitzuführen.

Falls sich Säuren oder sonstige ätzende Flüssigkeiten aus dem Ballon auf die Straße ergießen, ist der Polizei sofort Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei oder der Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Säure usw. zu warnen.

4. Kalk in ungelöschtem Zustand und Zement dürfen nur so befördert werden, daß eine Staubeentwicklung vermieden wird. Bei Verunreinigung der Straße sind die Fahrzeugführer, der Fahrzeughalter sowie der Arbeitsleiter zu sofortiger Reinigung verpflichtet. Das gleiche gilt auch für Verunreinigung der Straßen durch Farbe, Öl und sonstige Stoffe.

§ 6

Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

1. Markisen vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie in keinem geringeren Abstand als 0,50 m von der durch die Bürgersteigkante senkrecht festgestellten Luftlinie in die Straße reichen und mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig liegen.

2. Das Anbringen, Aushängen oder Aufstellen von Waren, Warenmustern, Schaukästen, Automaten an Gebäuden, vor oder an den Fenstern, Zäunen, die straßenwärts liegen, bedarf, wenn dabei die Straßenfluchtlinie überschritten wird und Personen gefährdet werden können, der Erlaubnis.

3. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Schaukästen usw. müssen in der Weise angebracht sein, daß sie den Verkehr nicht behindern oder Passanten verletzen können.

4. Das Anbringen von Stacheldraht oder sonstigen spitzen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten, sofern hierdurch Vorübergehende gefährdet oder verletzt werden können.

5. Fahnschilder, Beleuchtungskörper, Reklamelaternen und sonstige Gegenstände dürfen nur in mindestens 2,50 m Höhe über dem Bürgersteig angebracht werden. Die Anbringung darf nur nach vorher erteilter Erlaubnis erfolgen.

6. Fahnen und andere Gegenstände dürfen mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.

7. Das Anbringen von Antennen über dem Straßenraum ist verboten.

8. Die Aufstellung von Fahrradständern auf dem Bürgersteig bedarf der Erlaubnis.

9. Das Aufhängen von Wäsche in den Baulücken an den Hauptverkehrsstraßen im Ortskern ist verboten.

§ 7

Straßenhecken

Hecken müssen alljährlich ordnungsmäßig beschnitten werden. Sie dürfen nicht über 1,50 m hoch sein. Aus Verkehrssicherheitsgründen kann eine geringere Höhe vorgeschrieben werden.

§ 8

Sprengungen

Für Sprengungen ist in jedem Falle die Erlaubnis des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes (Sprengstofflaubnisschein) erforderlich. Darüber hinaus ist jede beabsichtigte Sprengung der zuständigen Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Polizei kann aus verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen Gründen neben den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes besondere Auflagen erteilen oder sogar die Sprengung verbieten.

Etwas zu beachtende Bestimmungen anderer Behörden oder Dienststellen (Bundesbahn-, Post-, Strombauverwaltung u. a.) werden hierdurch nicht berührt.

§ 9

Pech-, Wachsfackeln, Feuerwerke

Bei Umzügen dürfen keine Pechfackeln mitgeführt werden. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der Genehmigung. Jegliches Abbrennen von Feuerwerk bedarf der Genehmigung.

§ 10

Tiere auf den Straßen und in den Anlagen

1. Hundehalter haben Sorge zu tragen, daß mitgeführte Hunde weder den Verkehr gefährden, noch öffentliche Anlagen beschädigen. In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Hühner und Schafe dürfen nicht in die Anlagen getrieben werden.

2. Hundehalter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Hunde nachts nicht die Ruhe der Bewohner stören oder aufsichtslos herumlaufen.

§ 11

Schutz der Anlagen

1. Die Anlagen einschließlich der Anlagen auf den Deichen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht nach besonderen öffentlichen Anschlägen eine andere Benutzung zugelassen ist. Fahrräder dürfen in den Anlagen nur an den kenntlich gemachten Parkplätzen abgestellt werden.

2. Das Nächtigen auf den Straßen oder in den Anlagen ist verboten.

3. Die Bänke in den Anlagen dürfen nur als Sitzgelegenheit dienen. Es ist nicht gestattet, die Bänke von ihrem Aufstellungsort zu entfernen.

4. Das Baden in den gemeindlichen und sonstigen offenen Gewässern und in den Baggerlöchern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten. Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese von der Verwaltung hierfür freigegeben sind.

§ 12

Kinderspiele

1. In den Anlagen sind alle lärmenden Spiele verboten.

2. Insbesondere sind verboten:

- a) das Rodeln und Schlittern,
- b) jede Art von Ball- und Bewegungsspielen,
- c) das Auflassen von Windvögeln,
- d) das Kreiseln, Reifentreiben usw.

3. Die Kinderspiele auf den Straßen regeln sich nach den Vorschriften der St.VO.

§ 13

Wohnwagen

Wohnwagen, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen auf öffentlichen Grundstücken nur mit Genehmigung der Verwaltung aufgestellt werden.

§ 14

Lautsprecher und musikalische Darbietungen

1. Der Betrieb von Lautsprechern sowie gesangliche und musikalische Darbietungen auf Straßen und Plätzen sind ohne besondere Genehmigung verboten.

2. Vor der Inbetriebnahme von Lautsprecheranlagen, die sich auf öffentliche Straßen auswirken sollen, ist die Genehmigung der hierfür zuständigen Stellen (Kreisverwaltung — Straßenverkehrsamt Opladen) einzuholen.

§ 15

Numerierung der Gebäude

1. Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild muß dem von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Muster entsprechen. Die Anbringungsstelle wird von der Stadt bestimmt. Die Nummernschilder müssen stets in ordnungsmäßigem Zustand erhalten werden. Sie sind notfalls zu erneuern.

2. Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummernleuchten), die mitten über den Hauseingängen derart angebracht sein müssen, daß

die Nummern von vorn und von den Seiten deutlich lesbar sind. Beschriftung, Abmessung, Leuchtfäche und Ziffern müssen den vom deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

3. Bei Umnummerierung darf die alte Nummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist derart mit roter Farbe zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

Dritter Abschnitt

Handel und Gewerbe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen

§ 16

Feste Handels- und Gewerbestellen

Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen einen festen Handels- oder Gewerbebestand einrichten will, bedarf hierzu der Genehmigung. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn diese Stände mit einem offenen Laden verbunden sind.

§ 17

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind verboten:

1. in den Anlagen,
2. vor den öffentlichen Gebäuden,
3. innerhalb eines Umkreises von 30 m von Straßenecken und innerhalb der gleichen Entfernung von Haltestellen der Straßenbahn und der Omnibuslinien;
4. ferner auf folgenden Straßen:

Monheim: Frohnstraße, Turmstraße und Freiheit,

Baumberg: Hauptstraße (ab Hausnummer 42),

Hildorf: Langenfelder Straße ab Hausnummer 5, Mühlensirabe ab Hausnummer 1 bis 40, Hauptstraße ab Hausnummer 1—32.

Dieses Verbot gilt nicht für den Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Blumen, wenn der Verkehr hierdurch nicht behindert wird.

§ 18

Zirkusse, Buden und Schaukeln

Das Aufstellen von Zirkussen, Schaukeln, Karussellen, Schau- und Verkaufsbuden aller Art oder ähnlichen Einrichtungen auf Straßen oder in Anlagen bedarf der vorherigen bauaufsichtlichen Abnahme und ist nur mit Genehmigung der Amtsverwaltung gestattet.

Vierter Abschnitt

Ankündigungsmittel auf Straßen und in Anlagen

§ 19

Straßenreklame

Das Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Plakattafeln und Reklamemitteln aller Art, die Veranstaltung von Reklame durch kostümierte Personen wie auch Vorführungen durch Personen, Film- oder Wechselbildvorführungen sowie das Verteilen von Druckschriften und Werbemitteln in den Straßen und Anlagen ist ohne Erlaubnis der Verwaltung verboten.

§ 20

Anschlagstellen

1. Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagwesen sind in allen Fällen genehmigungspflichtig.

2. Auf öffentlichen Straßen dürfen Plakate und Aufschriften (u. a. Werbeplakate, Versammlungsanzeigen, Bekanntmachungen, Aufdrucke), sowie bildliche Werbedarstellungen (u. a. Warenzeichen, Vereins- und Partei-symbole) nur an den zu Reklamezwecken bestimmten Vorrichtungen (Säulen, Tafeln, Wandflächen) angebracht werden. Die Anschläge und Aufschriften dürfen nicht gegen die guten Sitten und gegen den öffentlichen Anstand verstoßen.

3. Das unbefugte Abreißen, Beschädigen von Plakaten usw., die an den Anschlagstellen angebracht sind, sowie das Beschädigen der Anschlagstellen selbst ist verboten.

4. Alle Anschläge dürfen nur von der Verwaltung oder den von ihr beauftragten Werbeunternehmen an den Anschlagvorrichtungen angebracht und wieder entfernt werden, soweit sich nicht aus dem Folgenden Ausnahmen ergeben.

§ 21

Ausnahmen zu § 20

1. Ausnahmen zu § 20 Ziffer 2 und 4 können für vorübergehende Anlässe von der Amtsverwaltung genehmigt werden.

2. Die Ausnahmegenehmigung ist davon abhängig, daß der Antragsteller schriftlich versichert, entgegenstehende Rechte Dritter zu wahren, und daß er die Verpflichtung übernimmt, alle von ihm angebrachten Werbemittel nach Fristablauf oder nach Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist zu entfernen, ohne dabei Schaden anzurichten. Für die Erfüllung dieser Beseitigungspflicht kann vor Ausspruch der Genehmigung eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

3. Zu den Wahlen wird diese Ausnahmegenehmigung jeder öffentlich anerkannten politischen Partei auf Antrag erteilt.

Die Beseitigung muß innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Wahlen durchgeführt sein. Eine Sicherheitsleistung kann von alien politischen Parteien, jedoch nur in gleicher Art und in gleicher Höhe verlangt werden.

§ 22

Werbemittel an Stätten der eigenen Leistung

Unter das öffentliche Anschlagwesen im Sinne dieses Abschnittes dieser Polizeiverordnung fallen nicht Firmenschilder und ähnliche Werbemittel an der Stätte der eigenen Leistung.

§ 23

Übergangsbestimmungen

Alle mit dieser Polizeiverordnung nicht zu vereinbarenden privaten Anschlag- und Aushangvorrichtungen sowie alle Plakate und sonstigen Werbemittel sind innerhalb von 10 Tagen, von Tage nach dem Inkrafttreten der Polizeiverordnung an gerechnet, zu entfernen. Das gleiche gilt für die von den Wahlen herrührenden Anschläge und Aufschriften politischer Parteien. Nach Ablauf dieser Frist ist die Amtsverwaltung befugt, solche Anschlagvorrichtungen und Veröffentlichungen auf Kosten der Verpflichteten zu beseitigen.

Fünfter Abschnitt

Reinhaltung der Straßen und Anlagen

§ 24

Verunreinigungsverbot

Verboten sind:

1. Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentlichen und privaten Gebäude, sowie Einfriedigungen und Bedürfnisanstalten, von Wänden, Masten und dergleichen. Unter Verunreinigung fällt auch das Wegwerfen von Papier, Obstresten und dergleichen.

2. das Abspülen und Reinigen von Gegenständen aller Art auf den Straßen und in den Anlagen.

3. das Ableiten von Abwässern irgendwelcher Art in oder auf die Straßen oder in die Anlagen oder die Einführung von Schmutz- oder übelriechenden Abwässern in die Straßenrinnen und Gräben,

4. das Durchsuchen der auf den Straßen zum Zwecke der Entleerung aufgestellten Müllgefäße,

5. das unbefugte Beschreiben und Bemalen der Straßen und Hinweistafeln,

6. das Überschütten von Wasser beim Begießen von Blumen und Balkonen oder in Fenstern sowie das Ausstäuben von Decken, Betten usw. an der Straße.

§ 25

Freihalten der Abflußvorrichtungen

Es ist untersagt, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle mit aufgeschaukeltem Schnee oder sonstigen Gegenständen zu verdecken.

§ 26

Schuttablageplätze

1. Schutt, Asche, Müll, Kehrrikt und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form, Schnee und Eis dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

2. Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden ist nur dann gestattet, wenn hierdurch keine Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden und das Ortsbild nicht verunstaltet wird.

§ 27

Fäkalien- und Dungabfuhr

1. Die Reinigung bzw. Entleerung der Abortgruben, Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche gesundheitsschädliche Auswurfstoffe und sonstige Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig in geruchloser Weise vorzunehmen.

2. Die zum Transport von Jauche und Dünger verwendeten Geräte müssen so hergerichtet und verschlossen sein, daß eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Auf Grundstücken im engeren Stadtgebiet ist ein Entleeren nur dann gestattet, wenn die Dungsstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

3. Das Entleeren von Abortgruben und die Abfuhr des Inhalts dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. September (Sommer) nur an Werktagen bis 8 Uhr und nach 21 Uhr vorgenommen werden.

4. An Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag sind eine Reinigung der Abortgruben und Abfuhr ihres Inhalts untersagt.

§ 28

Reinigungsverpflichtete

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die vor seinem Grundstück gelegene Straße von der Baufluchtlinie bis zur Mitte des Fahrdammes an den dazu bestimmten Tagen zu reinigen.

2. Den Eigentümern werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte Dienstbarkeit zusteht, ferner auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093, BGB) gleichgestellt.

3. Die Ausführung der Reinigung kann für den zur Reinigung Verpflichteten ein anderer der Verwaltung gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung übernehmen. Er ist sodann zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

§ 29

Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung umfaßt die Entfernung der Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörigen Gegenstände, wie Gras, Unkraut, Kehrrikt, Schlamm und sonstiger Unrat, und das Besprengen zur Verhinderung der Staubentwicklung bei trockenem und frostfreiem Wetter.

2. Die Reinigung hat in der Regel mittwochs und samstags zu erfolgen. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so muß die Reinigung an dem vorhergehenden Tag geschehen. Sie ist so frühzeitig zu beginnen, daß sie um 13 Uhr beendet ist.

3. Bei außergewöhnlichen Fällen, z. B. bei Verladen von Kohlen, Stroh usw. ist die Reinigung der Straße und die Beseitigung des Unrats sofort nach beendeter Arbeit vorzunehmen.

4. Die Reinigung muß so erfolgen, daß eine Beschädigung der Straßendecke nicht erfolgt.

5. Die Straßenrinnen müssen dauernd reingefegt sein und in den Sommermonaten mit Wasser ausgespült werden. Der Kehrrikt ist sofort ordnungsmäßig zu beseitigen.

6. In die Straßenkanäle und Schlammkästen dürfen feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehrrikt usw., feuergefährliche Stoffe und solche, die die Wandungen der Kanäle beschädigen können, nicht hineingebracht werden.

§ 30

Reinigen von Fahrzeugen

Das Reinigen von Fahrzeugen aller Art auf der Straße ist verboten.

§ 31

Streupflicht

1. Bei Schneefall oder Frost sind die Bürgersteige (Gehwege) durch die Reinigungspflichtigen von Schnee und Eis freizuhalten. In den Straßen, in denen keine Gehwege liegen, ist ein 1 Meter breiter Streifen als Fußpfad am Grundstück entlang freizuhalten.

2. Das Ablagern von Schnee und Eis in geordneten Haufen auf den Fahrdämmen unmittelbar an den Rinnsteinen ist zulässig.

3. Bei Glätte haben die zur Reinigung Verpflichteten die Bürgersteige (Gehwege) so rechtzeitig mit abstumpfenden Mitteln (Asche, Sand, Sägemehl u. dgl.) zu bestreuen, daß während der Zeit von 7 bis 21 Uhr eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht entsteht. Die Verwendung von Salz ist nicht gestattet.

4. Glitschbahnen dürfen nicht angelegt werden. Entstandene Glitschbahnen sind von den Reinigungspflichtigen im Sinne des § 28 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung sofort zu beseitigen.

5. Bei Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige und Gehbahnen einen Übergang zur Beseitigung von Schnee und Eis und bei Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen zu schaffen, und zwar jeder bis zur Straßenmitte. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Hausabfällen vermischt sein.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 32

Die nach dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Genehmigungen, mit Ausnahme der Genehmigungen nach § 14, erteilt der Amtsdirektor.

§ 33

Zwangsmittel

1. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung des Zwangsgeldes bis zur Höhe von 50 DM angedroht.

2. Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Verordnung nicht berührt.

3. Auch kann nach vorausgegangener schriftlicher Androhung unter Angabe der veranschlagten Kosten und nach Ablauf der gesetzten Frist die zu erzwingende Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch dritte Personen zwangsweise durchgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

4. Gegen Verfügungen, die auf Grund dieser Pol.VO. ergehen, sind die Rechtsmittel des Polizeiverwaltungsgesetzes gegeben.

§ 34

Geltungsdauer

Diese Polizeiverordnung tritt gemäß Art. 71 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit dem zweiten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Ihre Geltungsdauer ist befristet bis zum 31. Dezember 1970. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten wird die Polizeiverordnung des Amtsbürgermeisters als Ortspolizeibehörde vom 11. Juli 1935 (Reg.Amtsbl. S. 368) aufgehoben.

Monheim, den 29. Mai 1952.

Im Auftrage des Rates des Amtes:

Sühs.
Amtsbürgermeister.

Thelen
Amtsvertreter.

— GV. NW. 1953 S. 178.

N. Stadt Solingen

Polizeiverordnung zur Berichtigung der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Solingen über die Verwendung benzol- haltiger Lösungsmittel zur Metallreinigung vom 1. August 1952 (GV. NW. S. 206).

Der Rat der Stadt Solingen hat im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt und nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaften für das Stadtgebiet Solingen am 17. Dezember 1952 folgende Polizeiverordnung beschlossen.

Die Polizeiverordnung gründet sich auf den § 120 e. Abs. 2, der Gewerbeordnung (RGBl. 1900, S. 871), die §§ 14, 24 ff., 55 ff., des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) sowie auf den § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1952 (GV. NW. S. 269).

Einziger Paragraph

Im vorletzten Satz des § 4 der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Solingen über die Verwendung benzolhaltiger Lösungsmittel zur Metallreinigung vom 1. August 1952 (GV. NW. S. 206) wird das Wort „auftreten“ in „austreten“ geändert. Der Satz heißt dann:

„Bei Nichtbenutzung sind die Entfettungsbäder und die Reinigungsbehälter so zu verschließen, daß Lösungsmitteldämpfe nicht austreten können.“

Solingen, den 6. Januar 1953.

Im Auftrage des Rates der Stadt Solingen:

Maurer	Emil Schwarte
Oberbürgermeister.	Ratsmitglied.

— GV. NW. 1953 S. 182.

O. Amt Sonsbeck

Polizeiverordnung des Amtes Sonsbeck über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Amtsgebietes.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines.
2. Abschnitt: Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen und in den Anlagen.
3. Abschnitt: Handel und Gewerbe auf den Straßen.
4. Abschnitt: Ankündigungsmittel auf den Straßen.
5. Abschnitt: Reinhaltung der Straßen und Anlagen.
6. Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Der Rat des Amtes Sonsbeck hat gem. den §§ 14, 24, 28, 33 und 55 PVG vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), den §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 112) und gem. § 52 DGO. in der Fassung der Anlage zur Verordnung der Militärregierung Nr. 21 (Amtsbl. d. Mil.Reg. Nr. 7 Seite 127) in seiner Sitzung vom 16. Juni 1952 für das Amtsgebiet Sonsbeck folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Umfang des Amtsgebietes

Das Gebiet des Amtes Sonsbeck umfaßt die Gemeinden Sonsbeck, Hamb und Labbeck.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge.
2. Bestandteile der Straßen sind Rinnen, Seitengräben, Durchlässe, Bankette und Böschungen.

3. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Anpflanzungen, Waldungen, Friedhöfe, Grünanlagen, Ufer und Gewässer.

4. Dunkelheit im Sinne dieser Polizeiverordnung ist vom 1. April bis 30. September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. In den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

2. Abschnitt

Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen und in den Anlagen

§ 3

Numerierung der Gebäude

1. Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer mit der für das Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Nummernschilder sind unmittelbar neben dem Hauseingang, etwa in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Vorderseite anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke. Das Hausnummernschild muß dem von der Amtsverwaltung im Auftrage des Rates vorgeschriebenen Mustier entsprechen.

2. Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder, die derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorne und von den Seiten deutlich lesbar sind. Beschriftung, Abmessung, Leuchtfäche und Ziffern müssen den von dem Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

3. Bei der Neunummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden, sondern sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

4. Die Hausnummernschilder müssen in ordnungsmäßigem Zustand erhalten sein. Unleserliche Schilder sind zu ersetzen.

5. An neuerrichteten Gebäuden ist die von der Amtsverwaltung angegebene Hausnummer innerhalb von acht Tagen nach Fertigstellung des Gebäudes anzubringen.

§ 4

Anbringung von Hinweisschildern

Grundstückseigentümer müssen dulden, daß an ihren Gebäuden, Einfriedungen oder Vorgartenmauern oder auf ihrem Grundstück Hinweisschilder für die Versorgungsleitungen und Feuerschutzeinrichtungen angebracht, verändert oder ausgetauscht werden. Darüber hinaus sind die Eigentümer verpflichtet zu dulden, daß Haltevorrichtungen und Zubehör für Straßenbeleuchtung oder die Oberleitungen von Verkehrsmitteln an den Gebäuden angebracht werden.

§ 5

Bauarbeiten, Bauzäune, Gerüste

1. Die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Straßenraum hineinragen, ist genehmigungspflichtig. Während der Dunkelheit und bei Nebel sind Bauzäune usw. deutlich sichtbar zu beleuchten.

2. Bei Dacharbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße oder auf den Bürgersteig möglich ist, sind Schutzanlagen anzubringen. Der Verkehrsraum, der durch die Arbeiten gefährdet ist, muß gesichert und durch deutlich sichtbare Warnzeichen gekennzeichnet sein.

3. Frischgestrichene Häuser, Einfriedungen, Türen, Masten und dergleichen, die an der Straße liegen, müssen, soweit dadurch Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden.

§ 6

Beförderung und Lagerung von Materialien, die stauben, übel riechen, verunreinigen oder ätzen, feuergefährlich oder giftig sind

1. Das Anrichten von Mörtel darf nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen) vorgenommen werden.

2. Baustoffe sind so zu lagern, daß eine Gefährdung von Passanten nicht eintreten kann.

3. Ungelöschter Kalk, Zement und andere staubentwickelnde Materialien sind so zu lagern und zu befördern, daß Staubentwicklung verhindert wird.

4. Verunreinigte Straßen sind durch den Eigentümer, den Leiter der Arbeit oder den Führer des Fuhrwerkes sofort zu säubern.

§ 7

Asphalt- und Teerkochapparate

Asphalt- und Teerkocher dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugrohren versehen sind; diese müssen mindestens 3 m hoch sein. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 8

Anbringen und Aufstellen von Gegenständen, Schaukästen, Markisen usw.

1. Für bauliche Anlagen gilt das in der Bauordnung vorgeschriebene Genehmigungsverfahren und die sonstigen materiellen Vorschriften der Bauordnung.

2. Sonnenschützeinrichtungen (Markisen) vor Türen oder Fenstern des Erdgeschosses sind so anzubringen, daß sie, heruntergelassen, mindestens 50 cm von der Bordsteinkante entfernt sind und die Höhe bis zur Unterkante, einschließlich einer Borde oder Fransen, 2,20 m über dem Bürgersteig beträgt.

3. Beleuchtungskörper, Fahnen Schilder und sonstige Gegenstände müssen zur Straße hin 2,50 m über dem Bürgersteig angebracht werden.

4. Torwege, Durchfahrten und Zugangswege, soweit sie Bestandteile öffentlicher Straßen und Wege sind, dürfen nicht zur Lagerung von Gegenständen und zum Aufstellen von Verkaufsständen benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

5. Das Anbringen von Stacheldraht oder anderen spitzen oder gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet, wenn Personen oder Fahrzeuge im Straßenverkehr dadurch beschädigt werden können.

6. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten auf Straßen bedarf der Genehmigung. Die Bestimmungen des Gaststättengesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 9

Radioantennen und Leitungen

Überführungen von Radioantennen und elektrischen Leitungen über Straßen und Plätze sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

§ 10

Pechfackeln, Wachsfackeln, Feuerwerk

1. Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Wachsfackeln dürfen nur nach besonderer Genehmigung mitgeführt werden.

2. Das Anzünden von Feuerwerken, Osterfeuern, Martinsfeuern, Johannisfeuern usw. bedarf der besonderen Genehmigung.

§ 11

Sprengungen

1. Für Sprengungen ist in jedem Falle die Erlaubnis des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes (Sprengstoff-erlaubnisschein) erforderlich.

2. Darüber hinaus ist jede beabsichtigte Sprengung der zuständigen Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Polizei kann aus verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen Gründen neben den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes besondere Auflagen erteilen oder sogar die Sprengung verbieten.

3. Etwaige zu beachtende Bestimmungen anderer Behörden oder Dienststellen (Bundesbahn-, Post-, Strombauverwaltung u. a.) werden hierdurch nicht berührt.

§ 12

Hecken

Hecken an Straßen und Wegen sind alljährlich mindestens einmal ordnungsmäßig zu beschneiden und dürfen nicht mehr als 1,50 m hoch sein. An Straßeneinmündungen und Kurven kann eine geringere Höhe allgemein oder im

Einzelfall vorgeschrieben werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Der Heckenschnitt ist unmittelbar nach dem Schneiden zu sammeln und zu entfernen.

§ 13

Tiere auf Straßen

1. Das Anbinden von Tieren auf der Straße an nicht dazu bestimmten Stellen ist verboten.

2. Wer auf Straßen und in den Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie Personen oder Sachen, insbesondere die Anlagen nicht beschädigen. Hunde sind in öffentlichen Gärten und Grünanlagen an der Leine zu halten. Auf Friedhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

3. Hundehalter und Begleitpersonen sind dafür verantwortlich, daß ihre Tiere den Verkehr nicht behindern und die Gehwege nicht beschmutzen.

4. Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere während der Nachtzeit nicht aufsichtslos herumlaufen oder durch Heulen oder Kläffen die Nachtruhe stören.

§ 14

Schutz der Anlagen

In öffentlichen Anlagen und in Gartenrevieren dürfen nur die für den Verkehr vorgeschriebenen Wege und Plätze benutzt werden. Jeder verkehrshindernde Aufenthalt ist verboten. Die Bänke in den Anlagen dürfen nur als Sitzgelegenheit dienen. Es ist nicht gestattet, sie an einen anderen Platz zu stellen.

§ 15

Spiele auf Straßen

1. Auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sind alle lärmenden und verkehrshindernden Spiele verboten. Ausgenommen sind die für Spiele freigegebenen Plätze.

2. Kinderspiele auf den Straßen regeln sich nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179).

§ 16

Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen

1. Es ist verboten, durch musikalische und gesangliche Veranstaltungen oder durch Lautsprecheranlagen auf Straßen oder in Anlagen Leichenbegängnisse, Prozessionen, den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern zu stören.

2. Das Musizieren sowie alle sonstigen Schaustellungen auf öffentlichen Straßen bedürfen der Genehmigung, die durch die Amtsverwaltung im Auftrage des Rates erteilt oder abgelehnt wird.

3. Für Lautsprecheranlagen, deren Betrieb sich auf öffentlichen Straßen auswirken soll, ist vor Inbetriebnahme die Genehmigung der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde — des Landkreises Moers — einzuholen.

3. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf den Straßen

§ 17

Feste Handels- und Gewerbeausübungen

Wer auf Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einrichten will, muß vorher die Genehmigung bei der Amtsverwaltung einholen. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestellen mit einem offenen Laden verbunden sind. Die Vorschriften der Bauordnung werden hiervon nicht berührt.

§ 18

Schaubuden und dergleichen

1. Das Aufstellen von Karussells, Schaukeln, Schieß- und Verkaufsbuden, Tanzzelten, Ständen oder sonstigen Einrichtungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist genehmigungspflichtig. Das Aufstellen darf nur an derjenigen Stelle erfolgen, die von der Amtsverwaltung im Auftrage des Rates bestimmt wird. Das gilt auch für Wohnwagen, die zum Aufenthalt von Menschen während der Nacht dienen.

2. Der Betrieb der obenbezeichneten Gewerbearten an anderen öffentlichen Orten bedarf ebenfalls der besonderen Erlaubnis.

Die Vorschriften der Bauordnung werden nicht berührt.

§ 19

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübungen

Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind verboten:

- a) auf den Märkten,
- b) vor den öffentlichen Gebäuden (Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäusern, Molkerei),
- c) in öffentlichen Anlagen und auf Friedhöfen und in deren unmittelbarer Umgebung.

4. Abschnitt

Ankündigungsmittel auf den Straßen

§ 20

Straßenreklame

1. Bekanntmachungen, Anzeigen und Plakate dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nur an den hierfür bestimmten Anschlagstellen mit besonderer Genehmigung angebracht werden. Die Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagwesen bedürfen im Einzelfall der Genehmigung. Eigentümer von Grundstücken oder Mieter sind unter Beachtung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung berechtigt, Ankündigungen, die ausschließlich im eigenen Interesse veröffentlicht werden, auszuhängen oder zu befestigen.

2. Die Anschläge, Plakate, Aufschriften usw. dürfen nicht gegen die guten Sitten und gegen den öffentlichen Anstand verstoßen.

3. Auf der Straße ist das Umhertragen, Aufstellen usw. von Reklamemitteln, Plakaten und die Reklame durch kostümierte Personen nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

4. Das wilde Plakatieren, insbesondere das Anbringen von Plakaten an Alleebäumen, die Beschriftung der Straßendecke sowie von Häusern, Mauern und Zäunen ist verboten.

5. Das Spannen von Reklamebändern, Transparenten und dgl. über die Straße bedarf der Genehmigung.

Die Vorschriften der Bauordnung werden nicht berührt.

§ 21

Ausnahmen zu § 20

1. Ausnahmen zu § 20 Ziff. 1 bis 5 können für vorübergehende Anlässe genehmigt werden.

2. Die Ausnahmegenehmigung ist davon abhängig, daß der Antragsteller schriftlich versichert, entgegenstehende Rechte Dritter zu wahren und die Verpflichtung übernimmt, alle von ihm angebrachten Werbemittel nach Fristablauf oder nach Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist zu entfernen, ohne dabei Schaden anzurichten. Für die Erfüllung dieser Beseitigungspflicht kann vor Ausspruch der Genehmigung eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

3. Zu Wahlen wird diese Ausnahmegenehmigung jeder zugelassenen politischen Partei auf Antrag erteilt. Alle Anschläge sind von dieser Partei wieder zu beseitigen, und zwar innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Wahl. Von den Parteien kann eine Sicherheitsleistung in gleicher Art und in gleicher Höhe verlangt werden.

§ 22

Verteilen von Geschäftspapieren

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufschriften und sonstigen Drucksachen ist nur mit Erlaubnis des Amtes gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

5. Abschnitt

Reinhaltung der Straßen und Anlagen

§ 23

Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Plätze ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

2. Auf Straßen und in Anlagen ist es insbesondere verboten, Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzwerfen, Fahrzeuge aller Art zu reinigen und abzuspülen, Wasser beim Begießen von Balkonpflanzen auszuschütten sowie Teppiche, Fußmatten auszustäuben, auszuschütteln und abzufegen.

3. Das Ableiten von Schmutz-, Haus- und sonstigen überfließenden Abwässern, Birt und Jauche von Schlachtbetrieben sowie chemischen Abwässern in Straßenrinnen und Gräben ist verboten.

4. Regenwasser von Grundstücken muß in die Straßenrinne geleitet werden, wenn es nicht öffentlichen Wasserläufen zugeleitet oder nicht in Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen aufgenommen werden kann. Die Anlage von Schlitzrinnen auf Bürgersteigen bedarf der Genehmigung durch die Amtsverwaltung.

5. Das Durchsuchen der auf der Straße zum Zwecke der Entleerung aufgestellten Mülleimer, die mit einem Deckel versehen sein müssen, ist nicht gestattet.

6. Das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern, auf Balkonen oder Dächern nach der Straßenseite hin ist nicht gestattet, sofern das Hausgrundstück unmittelbar an die Baufluchtlinie grenzt.

§ 24

Reinigungspflicht

1. Die Haus- und Grundstückseigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten sind zur Straßenreinigung verpflichtet. Diese ist an jedem Mittwoch und Samstag und an jedem Tage vor einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag vorzunehmen. Die Reinigung ist am hellen Tage, und zwar bis spätestens 16 Uhr, durchzuführen. Das Ordnungsamt kann in Sonderfällen die Reinigungszeit verschieben, z. B. in der Erntezeit. Es kann auch Sonderreinigungen anordnen (an Jahrmärkten, Kirmessen pp.). Diese Anordnungen müssen in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden.

2. Die Reinigung der Straßenrinnen hat so zu erfolgen, daß die oberhalb wohnenden Straßenanlieger beginnen und die unterhalb liegenden Straßenanlieger in der Reihenfolge der Grundstücke in der Richtung des Gefälles die Reinigung fortsetzen.

3. Die Reinigungspflichtigen haben alle Fremdkörper, soweit sie nicht zum Wege gehören, von den Wegen zu entfernen, insbesondere

- a) Kehrlicht, Schlamm, Unkraut, Staub, Gras, Schutt und sonstigen Unrat zusammenzufegen und zu entfernen,
- b) Schnee und Eis auf Bürgersteigen und in Abflüssen zu entfernen,
- c) alle Hindernisse, Stauungen und Ansammlungen in Gräben und Rinnen, besonders bei Eisbildung, nach Gewittern und Sturzregen, bei Blüten- und Laubabfall zu beseitigen,
- d) die Bürgersteige und Fahrdämme bei trockenem Wetter zu besprengen, um die Staubeentwicklung einzuschränken. Auch ist vor dem Fegen die zu reinigende Fläche zu besprengen, damit Nachbarn und Passanten nicht belästigt werden.

4. Der Kehrlicht (und sonstiger Unrat) ist nach dem Zusammenfegen sofort zu entfernen und, wenn er nicht auf den eigenen Grundstücken in Müllgruben gelagert wird, auf die öffentlichen Schuttabladepätze zu bringen.

5. Es ist streng untersagt, den Kehrlicht in Gräben, Durchlässe und Kanäle zu kehren. Es ist weiter verboten, Kehrlicht, Schutt und Gartenabfälle auf öffentlichen Wegen und an Wegerändern zu lagern.

6. Es ist streng untersagt, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen

- a) die Bankette und Rasenkanten abzupflügen und zu schmälern,
- b) mit Pflügen, Pferdegespannen oder Traktoren bei der Feldarbeit zu wenden,
- c) mit Greiferschleppern oder sonstigen Maschinen ohne die vorgeschriebenen Schutzringe zu fahren oder zu wenden,
- d) Ackergeräte, Schlepper, Wagen, größere Mengen Feldfrüchte, Dünger usw. während der Feldbestellung abzustellen oder zu lagern.

7. Die Bürgersteige und Straßenrinnen sind während der Frostperiode bei Schneefall, Eis- und Glatteisbildung für den Fußgängerverkehr und den Wasserablauf benutzbar zu halten.

- a) Schnee ist abzuschaukeln, Eis zu entfernen oder die Glätte durch Streuen von Sand, Asche oder Sägemehl abzustellen. Das Streuen von Salz ist verboten.
- b) Bei anhaltendem und starkem Schneefall ist der Schnee öfters zu entfernen.
- c) Bei anhaltendem Frostwetter oder Schneefall ist die Ableitung von Regenwasser, geklärten Hausabwässern und sonstigen Abwässern, soweit sie den Straßenrinnen zugeleitet werden, untersagt, wenn sich dadurch Eisflächen, Stauungen und Gefahrenstellen bilden. Wenn sich Eis gebildet hat, so ist es notfalls zweimal täglich zu entfernen und für die Beseitigung der Glätte zu sorgen.
- d) Das Abschaufeln, Loshacken und Streuen muß so frühzeitig vorgenommen werden, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeit (von 8 bis 19 Uhr) gefährbringende Glätte nicht entstehen kann.

8. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die dem Grundstück in ganzer Ausdehnung vorgelagerten Bürgersteige, Straßenrinnen, Seitengräben, Brücken, Böschungen und Durchlässe, Einflußöffnungen zu Kanälen, Gärten- und Sommerwege innerhalb der geschlossenen Ortschaft.

Wichtige Mitteilung für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Aus dem Kreise der ständigen Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes ist in der letzten Zeit mehrfach angeregt worden, den Teil II, in dem die Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten, der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Behörden verkündet werden, abzutrennen und gesondert herauszugeben.

Im Hinblick darauf, daß sich durch eine solche Maßnahme eine Senkung der Einrückungsgebühren erreichen läßt, ist beabsichtigt, dieser Anregung nach Möglichkeit schon zum 1. April 1953 zu entsprechen.

Von diesem Zeitpunkt ab soll das Gesetz- und Verordnungsblatt in folgenden Ausgaben erscheinen:

Gesetz- und Verordnungsblatt — Teil I —

(Gesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung)

Ausgabe A (zweiseitiger Druck)

Ausgabe B (einseitiger Druck)

zu den bisherigen Bezugspreisen.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 25

Zuständigkeit

Die nach dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Genehmigungen erteilt der Amtsdirektor im Auftrage des Rates und im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen.

§ 26

Zwangsmittel

1. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

2. Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 27

Geltungsdauer

Diese Polizeiverordnung tritt am zweiten Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1970.

Sonsbeck, den 16. Juni 1952.

Im Auftrage des Rats des Amtes Sonsbeck:

Kalscheur
Amtsbürgermeister.

Terhoeven
Amtsvertreter.

— GV. NW. 1953 S. 182.

Gesetz- und Verordnungsblatt — Teil II —

(Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten, Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Behörden)

Ausgabe C (zweiseitiger Druck)

Bezugspreis 1/4jährl. 1,50 DM

Ausgabe D (einseitiger Druck)

Bezugspreis 1/4jährl. 1,80 DM

Um einen Überblick zu erhalten, wieviel Interessenten für die vorstehend erwähnten Ausgaben C und D des Gesetz- und Verordnungsblattes vorhanden sind, wird gebeten, Bestellungen bis **spätestens 25. März 1953** der Redaktion beim Chef der Staatskanzlei, Haus der Landesregierung, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 b, schriftlich aufzugeben.

Der Vertrieb wird für den Fall, daß eine ausreichende Zahl von Bestellungen eingeht, bis 30. Juni 1953 durch die Redaktion und ab 1. Juli 1953 durch die Post erfolgen.

— GV. NW. 1953 S. 170.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.